

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteiligt:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Betreff:

Umsetzung der Beschlüsse zur Verankerung von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung in allen Vorlagen

Beratungsfolge:

03.09.2020 Haupt- und Finanzausschuss
07.09.2020 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität
22.09.2020 Stadtentwicklungsausschuss
01.10.2020 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen nimmt den Verfahrensvorschlag zur Verankerung von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung in allen Beschluss-, Berichts- und Mitteilungs- sowie Ergänzungsvorlagen zur Kenntnis.

Kurzfassung

Mit der Ausrufung des Climate Emergency (auch unter dem Begriff „Klimanotstand“ diskutiert) hat der Rat der Stadt Hagen u. a. beschlossen, dass Entscheidungen und Maßnahmen der Stadt auf ihre Klimarelevanz (Klimaschutz und Klimafolgenanpassung) zu prüfen sind. Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) und der Deutsche Städtetag (DST) haben diesbezüglich einen Verfahrensvorschlag erarbeitet, wie die Prüfung von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung in Verwaltungsvorlagen in den kommunalen Vertretungskörperschaften gestaltet werden kann. Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung ein Verfahren entwickelt, das nun auch bei der Erstellung von Beschluss-, Berichts-, Mitteilungs- und Ergänzungsvorlagen der Stadt Hagen zur Anwendung kommen soll.

Begründung

Vorbemerkungen

Ganz aktuell zeigt die Corona-Krise, dass nachhaltige Vorsorge besser ist als eine akute Nachsorge und ein am Ende nur noch defensiv anzugehendes Krisenmanagement mit unvergleichlich höheren Kosten und schwerwiegendsten wirtschaftlichen Auswirkungen. Auch wenn der Klimawandel eine nicht so unmittelbar wahrzunehmende Krise darstellt und sich eher über eine längere Zeit anhand von einzelnen Naturkatastrophen und Extremwetterereignissen festmacht, so ist er gleichwohl wissenschaftlich belegt und erfordert ein mutiges und entschlossenes Einschreiten zum Schutz von Mensch und Natur sowie Sachgütern.

Sehr anschaulich ist der Klimawandel in Hagen bereits heute im Stadtwald zu erfahren, der durch den Borkenkäferbefall bereits immensen Schaden erfahren hat. Ein Drittel des Waldes ist akut bedroht bzw. bereits abgestorben mit klaren Tendenzen zur Verschlechterung. Das verstärkt nicht nur den klimaschädlichen Effekt und hat Folgen für die Naherholung und den Wohnwert; es führt bereits kurzfristig auch zu einer wirtschaftlich sehr prekären Lage. Der Holzpreis fiel für den Festmeter von 105 Euro Anfang 2018 auf 25 bis 35 Euro. Das bedeutet, dass momentan im Prinzip kein Ertrag aus dem Wald zu erzielen ist, mit wenig bis keinem Anreiz für einen klimaverträglichen Waldumbau. Das Naturpotenzial Hagens und unser Alleinstellungsmerkmal als waldreichste Stadt NRWs droht verloren zu gehen!

Überschwemmungen, Starkregen, Hitzewellen, Kälterekorde sowie längere Dürreperioden usw. sind geeignet, im privaten wie im öffentlichen Bereich ebenfalls hohe wirtschaftliche Einbußen auszulösen, z. B. durch Schäden an Gebäuden und Infrastruktur, Produktionsausfälle oder Ernteverluste. Für viele dieser Schäden gibt es etablierte wissenschaftliche Methoden, um sie in Geldwerten auszudrücken. Das Umweltbundesamt hat bspw. mit seiner „Methodenkonvention 3.0“ Empfehlungen zur Ermittlung solcher Schäden herausgegeben. Demnach verursacht die Emission einer Tonne Kohlendioxid (CO₂) Schäden von rund 180 Euro. Umgerechnet auf die Treibhausgasemissionen Hagens im Jahr 2016 (2.191.650 Tonnen) entspricht dies Gesamtkosten von etwa 395 Millionen Euro. Klimaschutzmaßnahmen und

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind also nicht nur ökologisch und sozial erforderlich, sondern auch ökonomisch absolut zwingend.

Auch wenn Deutschland im Vergleich zu anderen Staaten einen geringen CO₂-Ausstoß hat, bleibt gleichwohl die Verantwortung zum Handeln, da wir auch in Hagen mit etwa 10 Tonnen pro Person einen vielfach höheren CO₂-Ausstoß haben als andere Länder. Ausführlicheres dazu findet man hier: <https://www.klimafakten.de/node/2045#lang>

Hintergrund

Am 26.09.2019 hat der Rat der Stadt Hagen den Beschluss zur Unterstützung der Resolution zur Ausrufung des Climate Emergency gefasst. Dabei wurde u. a. Folgendes beschlossen: „Entscheidungen und Maßnahmen der Stadt sind eingehend vorher auf ihre Klimarelevanz zu prüfen. Das Ergebnis ist den Entscheidungsträgern (Politik und Verwaltung) vorzulegen, Alternativen und Konsequenzen sind darzustellen.“

Direkt daran anknüpfend hatte der Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität (UWA) am 05.12.2019 beschlossen, den Rat zu bitten, bei allen künftigen relevanten Vorlagen einen Punkt „Klimafolgen“ analog zu den bereits vorhandenen Punkten „Menschen mit Behinderung“ und „Finanzielle Auswirkungen“ einzurichten.

In der Ratssitzung am 12.12.2019 teilte der Oberbürgermeister daraufhin mit, dass für die konkrete Ausgestaltung der zukünftigen Ratsbeschlüsse zur Beurteilung der Klimarelevanz auf eine Empfehlung des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) gewartet wird. Mittlerweile hat dieses in Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag (DST) und dessen Fachgremien (Fachkommission Umwelt und Umweltausschuss) einen Vorschlag erarbeitet, wie eine Prüfung der Klimarelevanz bei der Erstellung von Vorlagen in den kommunalen Vertretungskörperschaften gestaltet werden kann. In Anlehnung an diesen Vorschlag hat die Verwaltung nun eine Vorgehensweise entwickelt, wie eine solche Klimarelevanzprüfung erfolgen kann. Dieses soll Anwendung finden bei der Erstellung von Beschluss-, Berichts-, Mitteilungs- und Ergänzungsvorlagen. So handelt es sich hierbei um die Vorlagen, bei denen bereits auch Angaben zu den Punkten „Belange von Menschen mit Behinderung“ und „Finanzielle Auswirkungen“ gemacht werden müssen.

Nach Abschluss des Prozesses „Global Nachhaltige Kommune“ und des Ratsbeschlusses über die im Rahmen dieses Projektes erstellte Nachhaltigkeitsstrategie soll die Prüfung der Klimarelevanz um eine Checkliste zu dem Thema „Nachhaltigkeit“ erweitert werden.

Die in diesem Prozess betrachteten Handlungsfelder „Nachhaltige Verwaltung“, „Gute Arbeit & Nachhaltiges Wirtschaften“, „Soziale Gerechtigkeit & zukunftsfähige Gesellschaft“, „Nachhaltiger Konsum & gesundes Leben“, „Globale Verantwortung & Eine Welt“, „Klimaschutz & Energie“ sowie die bereits politisch beschlossenen Bereiche „Nachhaltige Mobilität“ und „Nachhaltige Stadtentwicklung – ISEK“ bieten

die Grundlage für die Beurteilung von Nachhaltigkeit. Der Abgleich mit den festgelegten Zielen stellt sozusagen die Messlatte dar. Bevor diese nicht politisch beschlossen ist, kann eine Nachhaltigkeitsprüfung nicht sinnvoll durchgeführt werden. Die grobe Beurteilung der Klimarelevanz kann dagegen bereits heute erfolgen.

Eine detaillierte Beschreibung des Verfahrensvorschlages des Difu und des Deutschen Städtetags zur Klimarelevanzprüfung ist der Anlage zu entnehmen. Auf dieser Grundlage soll dieses Verfahren konkretisiert für die Stadt Hagen Anwendung finden und folgendermaßen durchgeführt werden:

Stufe 1: Prüfung der Klimarelevanz

Bei der Erstellung von Beschluss-, Berichts-, Mitteilungs- und Ergänzungsvorlagen ist zunächst zu prüfen, ob und welche Klimarelevanz damit verbunden ist. Den Mitarbeitenden steht hierfür ein vom Umweltamt erarbeiteter Leitfaden zur Verfügung (s. Anhang). Das Ergebnis ist analog zu den bisherigen Punkten „Belange von Menschen mit Behinderung“ sowie „Finanzielle Auswirkungen“ unter einem zusätzlichen Punkt festzuhalten:

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- positive Auswirkungen (+)
- keine Auswirkungen (o)
- negative Auswirkungen (-)

Gibt es positive oder negative Auswirkungen, so sind diese in einem zusammenfassenden Text näher zu erläutern. Sofern darüber hinaus auch quantitative Angaben gemacht werden können (Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgas-Emissionen in Tonnen pro Jahr), sind diese ebenfalls zu nennen. Die quantitative Angabe ist optional, da die Bilanzierung von Treibhausgasen in der Regel mit einem erheblichen Arbeitsaufwand und methodischen Schwierigkeiten verbunden ist. Daher sind quantitative Angaben nur zu nennen, sofern eine angemessene Datengrundlage zur Verfügung steht und eine Berechnung mit einem vertretbaren Aufwand durchgeführt werden kann (bspw. bei der Beschaffung von Fahrzeugen, bei Gebäudesanierungen, etc.).

Ergibt die Einschätzung, dass offensichtlich keine Klimarelevanz besteht, bedarf es keiner weiteren Ausführungen. In nicht offensichtlichen Fällen soll in Rückkopplung zum Umweltamt das Ergebnis der Einschätzung zum besseren Verständnis kurz erläutert werden, um etwaige Rückfragen bei der Beratung der Vorlagen zu minimieren.

Stufe 2 (nur bei negativen Auswirkungen): Prüfung von Optimierungsmaßnahmen

Im Falle von negativen Auswirkungen sind zudem Optimierungsmöglichkeiten aufzuzeigen, durch die weniger Treibhausgase anfallen, Klimafolgen abgemildert werden und/oder Treibhausgase kompensiert werden. Optimierungsmaßnahmen können zum Beispiel im Bereich der Energieeffizienz, der nachhaltigen Mobilität, durch die Anpflanzung von Bäumen oder durch eine Ausgleichszahlung zur Finanzierung von Klimaschutzprojekten erfolgen. Die Kosten dafür sind in das jeweilige Projekt mit einzurechnen bzw. einem externen Verursacher aufzuerlegen.

Welche Art von Optimierungsmaßnahmen durchzuführen sind bzw. in welchem Umfang diese erfolgen sollen, kann im Allgemeinen nicht vorgegeben werden, da jegliche Entscheidungen und Maßnahmen der Stadt stets individuell zu betrachten sind. Daher ist im Einzelfall abzuwägen, welche Maßnahmen sich am besten eignen. Beispiele sind dem beiliegenden Leitfaden zu entnehmen.

Verortung des Prüfvorgangs

Bezüglich der Zuständigkeit soll analog zu „Menschen mit Behinderung“ und „Finanzen“ die Prüfung der Klimarelevanz durch das jeweilige Fachamt bzw. den jeweiligen Fachbereich erfolgen, bei dem die Sachkenntnis über die zu beschließende Maßnahme vorhanden ist. Eine Hilfestellung gibt der beiliegende Leitfaden. Das Umweltamt steht bei Bedarf ebenfalls beratend zu Seite.

Dieses arbeitsteilige Modell wurde gewählt, da ansonsten alle Vorlagen durch das Umweltamt entsprechend zu bearbeiten wären. Da es beispielsweise im Jahr 2019 in der Stadt Hagen etwa 500 Beschluss-, Berichts-, Mitteilungs- und Ergänzungsvorlagen gab, würde eine zentrale Bearbeitung jedoch einen erheblichen nicht zu leistenden Mehraufwand für das Umweltamt bedeuten. Dies würde zu Verzögerungen beim Einbringen von Vorlagen generell führen wie auch die tatsächliche Umsetzung von sich in der Umsetzung befindlichen Klimaschutzprojekten beim Umweltamt blockieren. Neben der effizienteren Vorgehensweise liegt ein weiterer Vorteil dieser Verortung des Prüfvorganges darin, dass die Fachressorts für die Klimaauswirkungen ihrer Vorhaben und Maßnahmen zunehmend sensibilisiert werden und dass das Anliegen des Klimaschutzes (wie das der sparsamen Haushaltsführung) erkennbar zum Gesamtanliegen von Stadtverwaltung wird. Natürlich löst dies bei den Fachressorts eine gewisse Mehrarbeit aus, die bisher nicht anfiel; der Aufwand wird aber auf viele Schultern verteilt. Direkte personelle und finanzielle Auswirkungen entstehen damit nicht. Dort, wo im Verfahren mit gesetzlichem Auftrag die Abprüfung von Klimaaspekten ohnehin vorgeschrieben ist, kann in der Klimarelevanzprüfung auf dieses Verfahren/Ergebnis verwiesen werden (z.B. in der Bauleitplanung; s. Vorlage 0506/2020: „Klima- und Umweltstandards in der verbindlichen Bauleitplanung“).

Da es sich hierbei um ein laufendes Geschäft der Verwaltung handelt, obliegt die Umsetzung dem Oberbürgermeister.

Weiteres Vorgehen für die Stadt Hagen

Das oben genannte Verfahren wird in das bisherige System zur Erstellung von Vorlagen integriert und der beiliegende Leitfaden wird allen Mitarbeitenden der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Auch die in Allris abrufbare Dienstanweisung für den Sitzungsdienst der Stadt Hagen (DA Sitzungsdienst) wird um den Punkt „Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung“ ergänzt.

Bei Vorliegen der Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Projekt „Global Nachhaltige Kommune NRW“ ist darüber hinaus geplant, die Prüfung im Sinne eines Nachhaltigkeitschecks über den Klimabereich hinaus auszuweiten. Dafür soll das Verfahren zur Klimarelevanzprüfung hinsichtlich seiner Praxistauglichkeit evaluiert werden und die bis dahin mit diesem Verfahren gemachten Erfahrungen sollen in die Entwicklung des Nachhaltigkeitschecks einfließen. Die Zeit bis dahin soll auch genutzt werden, um Erfahrungen anderer Städte mit bereits eingeführter Nachhaltigkeitsprüfung (etwa Solingen, Heidelberg, etc.) einzuholen und für die eigene weitere Vorgehensweise im Detail nutzbringend auszuwerten.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.
OB Erik O. Schulz

gez.
Thomas Huyeng Beigeordneter

gez.
Henning Keune Technischer Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

69

61

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

Leitfaden zur Durchführung von Klimarelevanzprüfungen

1. Hintergrundinfo/Anlass

Mit der Ausrufung des Climate Emergency (auch unter dem Begriff „Klimanotstand“ diskutiert) hat der Rat der Stadt Hagen u. a. beschlossen, dass Entscheidungen und Maßnahmen der Stadt auf ihre Klimarelevanz (Klimaschutz und Klimafolgenanpassung) zu prüfen sind. Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) und der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) haben diesbezüglich einen Verfahrensvorschlag erarbeitet, wie die Prüfung von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung in Verwaltungsvorlagen in den kommunalen Vertretungskörperschaften gestaltet werden kann.

Auf dieser Grundlage hat das Umweltamt ein Verfahren entwickelt, das nun auch bei der Erstellung von Beschluss-, Berichts-, Mitteilungs- und Ergänzungsvorlagen der Stadt Hagen zur Anwendung kommt. So handelt es sich hierbei um die Vorlagen, bei denen bereits auch Angaben zu den Punkten „Belange von Menschen mit Behinderung“ und „Finanzielle Auswirkungen“ gemacht werden müssen.

Die Anwendung dieses Verfahrens wurde vom Verwaltungsvorstand am **[Datum ist noch einzufügen]** beschlossen. Nach Abschluss des Prozesses „Global Nachhaltige Kommune“ und des Ratsbeschlusses über die im Rahmen dieses Projektes erstellte Nachhaltigkeitsstrategie soll die Prüfung der Klimarelevanz um eine Checkliste zu dem Thema „Nachhaltigkeit“ erweitert werden.

2. Beschreibung der Vorgehensweise

Stufe 1: Prüfung der Klimarelevanz

Bei der Erstellung von Beschluss-, Berichts-, Mitteilungs- und Ergänzungsvorlagen ist zunächst anhand einer sogenannten „Positiv- und Negativliste“ zu prüfen, ob und welche Klimarelevanz damit verbunden ist (s. Punkt 3). Das Ergebnis ist analog zu den bisherigen Punkten „Belange von Menschen mit Behinderung“ sowie „Finanzielle Auswirkungen“ unter einem zusätzlichen Punkt festzuhalten:

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- positive Auswirkungen (+)
- keine Auswirkungen (o)
- negative Auswirkungen (-)

Gibt es positive oder negative Auswirkungen, so sind diese in einem zusammenfassenden Text näher zu erläutern. Sofern darüber hinaus auch quantitative Angaben gemacht werden können (Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgas-Emissionen in Tonnen pro Jahr), sind diese ebenfalls zu nennen (s. Punkt 4).

Ergibt die Einschätzung, dass offensichtlich keine Klimarelevanz besteht, bedarf es keiner weiteren Ausführungen. In nicht offensichtlichen Fällen soll in Rückkopplung zum Umweltamt das Ergebnis der Einschätzung zum besseren Verständnis kurz erläutert werden, um etwaige Rückfragen bei der Beratung der Vorlagen zu minimieren.

Dort, wo im Verfahren mit gesetzlichem Auftrag die Abprüfung von Klimaaspekten ohnehin vorgeschrieben ist (z.B. in der Bauleitplanung), kann in der Klimarelevanzprüfung auf dieses Verfahren/Ergebnis verwiesen werden.

Stufe 2 (nur bei negativen Auswirkungen): Prüfung von Optimierungsmaßnahmen

Im Falle von negativen Auswirkungen sind zudem Optimierungsmöglichkeiten aufzuzeigen, durch die weniger Treibhausgase anfallen, Klimafolgen abgemildert werden und/oder Treibhausgase kompensiert werden. Optimierungsmaßnahmen können zum Beispiel im Bereich der Energieeffizienz, der nachhaltigen Mobilität, durch die Anpflanzung von Bäumen oder durch eine Ausgleichszahlung zur Finanzierung von Klimaschutzprojekten erfolgen (s. Punkt 5). Die Kosten dafür sind in das jeweilige Projekt mit einzurechnen bzw. einem externen Verursacher aufzuerlegen.

Verortung des Prüfvorgangs

Bezüglich der Zuständigkeit soll analog zu „Menschen mit Behinderung“ und „Finanzen“ die Prüfung der Klimarelevanz durch das jeweilige Fachamt bzw. den jeweiligen Fachbereich erfolgen, bei dem die Sachkenntnis über die zu beschließende Maßnahme vorhanden ist. Das Umweltamt steht bei Bedarf beratend zu Seite (Kontaktdaten s. Punkt 8).

3. Prüfung der Klimarelevanz - Woran ist eine Klimaauswirkung zu erkennen?

Eine Klimarelevanz liegt vor, wenn durch das Vorhaben Treibhausgase verursacht oder vermieden werden oder Standards der Klimafolgenanpassung betroffen sind. Sie ist grundsätzlich anzunehmen, wenn das Vorhaben einem der folgenden Handlungsfelder zugeordnet werden kann:

- städtische Liegenschaften
- Verkehr und Mobilität
- Beschaffung
- Bauleitplanung
- Stadtentwicklung
- Grüne und blaue Infrastruktur (Stadtgrün, Wasser)/ Grünordnungsplanung/Freiraumplanung
- Umwelt und Umweltbildung
- Veranstaltungen
- Organisatorisches

Diese Auflistung ist nicht abschließend und dient als Orientierung. Daher bedarf es auch einer Einschätzung, wenn das Vorhaben keinem dieser Handlungsfelder zugeordnet werden kann. Im Einzelfall kann auch bei Zuordnung zu einem der Handlungsfelder eine Klimarelevanz verneint werden.

Eine konkretere Abschätzung soll anhand der beiden folgenden Check-Listen durchgeführt werden. Es handelt sich dabei sowohl um eine Positivliste als auch um eine Negativliste, die Indizien für eine positive bzw. negative Klimarelevanz beinhalten. Die beiden Listen sind nicht abschließend und werden zukünftig fortlaufend ergänzt. Trifft keines der gelisteten Indizien auf das zu beurteilende Vorhaben zu, ist aller Wahrscheinlichkeit nach keine Klimarelevanz vorhanden. Das Ergebnis der Prüfung ist in den entsprechenden Feldern der Vorlage festzuhalten (s. Punkt 2). Zum besseren Verständnis wurden für bereits vorhandene Vorlagen beispielhaft einige Klimarelevanzprüfungen durchgeführt (s. Punkt 6).

Hinweis: Es kann vorkommen, dass gleichzeitig sowohl eine positive als auch eine negative Klimarelevanz vorliegen. Dies ist ebenfalls in der Vorlage festzuhalten.

Indizien für eine positive Klimarelevanz

Eine positive Klimarelevanz liegt vor, wenn die Verursachung von Treibhausgas-Emissionen ganz vermieden, reduziert und/oder die Folgen des Klimawandels gemindert werden. Dies ist der Fall, wenn im Rahmen des Vorhabens eine oder mehrere der folgenden Klimaschutz- oder Klimaanpassungsmaßnahmen umgesetzt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Erhalt, Ausbau oder langfristige Sicherung von Wäldern, Grünflächen und/oder von offenen Wasserflächen	
Einsatz erneuerbarer Energien oder Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien (Solarenergie, Windkraft, Biomasse, Geothermie, Wasserkraft)	
Energieeffizienzmaßnahmen (z.B. energetische Sanierung von Gebäuden oder Anlagen, Beleuchtung, IT-Infrastruktur) oder Bau eines Null-/Plusenergiegebäudes	
Schaffung neuer experimenteller Wohnprojekte (z.B. Autofreie/klimaneutrale Quartiere/Mehrgenerationenwohnen, Tiny House-Gebiet, Klimaschutzsiedlung)	
Nachhaltiger Umgang mit Ressourcen durch Einsatz von Recycling-Produkten, Vermeidung/Verwertung von Abfällen, „Erhöhung bioregionaler Verpflegung in städtischen Einrichtungen)	
Präventionsmaßnahmen gegenüber Extremwetterereignissen (Starkregen, Flusshochwasser, Hagelschauer, Stürme, Hitze)	
Flächen-/Gebäuderückbau und/oder -entsiegelung	
Begrünung von Gebäuden (Dach und/oder Fassade)	
Schaffung/Erhalt eines gesunden Stadtklimas durch Schaffung und Erhalt von Kalt- und Frischluftschneisen oder Reduzierung von Wärmeinseln	
Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und extensiv bewirtschafteter bzw. ökologisch aufgewerteter (Grün-)Flächen)	
Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes (Fuß-, Fahrradverkehr, ÖPNV oder SPNV)	
Maßnahmen zur Reduzierung oder Attraktivitätsminderung des motorisierten Individualverkehrs (PKW, motorisierte Zweiräder) oder des Flugverkehrs	
Erhalt oder Ausbau von Informations- und Beratungsangeboten zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung	
Erstellung von Klimaschutz-, Klimaanpassungs- oder Energiekonzepten	

Indizien für eine negative Klimarelevanz

Eine negative Klimarelevanz liegt vor, wenn Treibhausgas-Emissionen verursacht oder erhöht werden und/oder die Folgen des Klimawandels intensiviert werden. Dies ist der Fall, wenn im Rahmen des Vorhabens eine oder mehrere der folgenden Kriterien vorliegen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Abholzung von Wäldern und/oder Entfernung von Grünflächen, Bäumen oder von offenen Wasserflächen	
Erzeugung und/oder Verbrauch von Strom oder Wärme, der/die aus fossilen Energiequellen stammt	
Beschaffung von Neuwaren	
Produktion von Müll	
Planung oder Umsetzung von Baumaßnahmen	
Flächenverbrauch/Flächenversiegelung	
Bebauung von Kalt- und Frischluftschneisen/Entstehung von Wärmeinseln	
Erzeugung und/oder Förderung von motorisiertem Individualverkehr (PKW, motorisierte Zweiräder) oder Flugverkehr	

Attraktivitätsminderung des Umweltverbundes (Fuß-, Fahrradverkehr, ÖPNV oder SPNV)	
Einschränkung oder Abschaffung von Informations- und Beratungsangeboten zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung	
Ausbau und Förderung der konventionellen Landwirtschaft (Massentierhaltung und Einsatz von Düngemitteln)	

4. Quantifizierung der Treibhausgas-Emissionen

Die Quantifizierung der durch das Vorhaben vermiedenen oder verursachten Treibhausgas-Emissionen ist optional. So ist die Bilanzierung von Treibhausgasen für die Beurteilung der Klimarelevanz zwar zielführend; oftmals jedoch mit einem erheblichen Arbeitsaufwand und methodischen Schwierigkeiten verbunden. Daher sind quantitative Angaben nur zu nennen, sofern eine angemessene Datengrundlage zur Verfügung steht und eine Berechnung mit einem vertretbaren Aufwand durchgeführt werden kann (bspw. bei der Beschaffung von Fahrzeugen, bei Gebäudesanierungen etc.). Andernfalls reicht eine qualitative Aussage in Textform aus.

Einfache Berechnungen können insbesondere in den Handlungsfeldern „Veranstaltung“ sowie „Fuhrpark“ und „Dienstreisen“ durchgeführt werden, da hierzu bereits internetbasierte Tools zur Verfügung stehen:

- Mit dem „Event.Rechner“ der EnergieAgentur.NRW lassen sich schnell und einfach die CO₂-Emissionen einer Veranstaltung kalkulieren:
<http://www.energieagentur.nrw/klimaschutz/eventrechner>
- Der durch das Bundesumweltministerium geförderte CO₂-Rechner für Unternehmen (kostenlose Testversion, auch ohne Download verfügbar) ermittelt u.a. die CO₂-Emissionen aus dem Fuhrpark sowie von Dienstreisen:
http://klimaktiv.co2ckpit.de/de_DE/page/?do=login

5. Optimierungsmöglichkeiten

„Vermeiden - vermindern - kompensieren“ – dies ist die Kurzformel für klimafreundliches Handeln. Erste Option sollte es daher sein, den Ausstoß von Treibhausgasen zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren. Oftmals sind Treibhausgasemissionen jedoch unvermeidbar.

Daher sind im Falle von negativen Auswirkungen (Zutreffen eines Kriteriums aus der Negativliste), Optimierungsmöglichkeiten aufzuzeigen, durch die weniger Treibhausgase anfallen, Klimafolgen oder Treibhausgase kompensiert werden.

Welche Art von Optimierungsmaßnahmen durchzuführen sind bzw. in welchem Umfang diese erfolgen sollen, kann im Allgemeinen nicht vorgegeben werden, da jegliche Entscheidungen und Maßnahmen stets individuell zu betrachten sind. Daher ist im Einzelfall abzuwegen, welche Optimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sich am besten für das jeweilige Vorhaben eignen.

Eine Hilfestellung gibt die folgende Liste. Diese ist jedoch ebenfalls nicht abschließend und soll laufend ergänzt werden:

Bauleitplanung:

Ein Kriterienkatalog für Klima- und Umweltstandards in der Bauleitplanung wurde durch den FB Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung entwickelt (s. Vorlage 0506/2020).

Die Hagener Konzepte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung finden sich unter den folgenden Links:

- ➔ <https://www.hagen.de/irj/portal/FB-69-0502>
- ➔ <https://www.hagen.de/irj/portal/FB-69-0505>

Bei jeglichen Planungen soll zudem die Planungshinweiskarte des Klimaservers des Regionalverband Ruhr berücksichtigt werden:

- ➔ <http://klima.geoportal.ruhr>

Diese stellen Ausgleichs- und Lasträume, raumspezifische und lokale Hinweise sowie Informationen zum Luftaustausch dar. Zudem wurden u.a. an bestimmten Siedlungsändern Empfehlungen zur Festsetzung von Bebauungsgrenzen ausgesprochen, die dem Schutz bzw. Erhalt der klimaökologischen Funktionen der angrenzenden Grün- und Freiflächen dienen sollen.

Beschaffung:

Umweltzeichen, Leitfäden und Empfehlungen zur umweltfreundlichen Beschaffung für über 70 Produktgruppen sind in der „Datenbank Umweltkriterien“ des Umweltbundesamtes zusammengestellt:

- ➔ <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/datenbank-umweltkriterien>

Zu empfehlen ist ebenso der „Leitfaden für eine umweltverträgliche Beschaffung der Freien und Hansestadt Hamburg“:

- ➔ <https://www.hamburg.de/contentblob/12418146/2c01ee26be5da2bd4496ad98d263ce3e/data/d-umweltleitfaden-2019.pdf>

Speziell für das Thema Klimaschutz empfiehlt sich zudem die Broschüre „Klimaschutz und Beschaffung - Praktische Ansätze für Kommunen zur Förderung einer klimafreundlichen Beschaffung“ des Deutschen Institut für Urbanistik:

- ➔ <http://difu.de/publikationen/2014/klimaschutz-beschaffung.html>

Erzeugung und/oder Verbrauch von Strom oder Wärme:

Sofern mit dem Vorhaben die Erzeugung bzw. der Verbrauch von Strom und Wärme verbunden ist, sollen die folgenden Optimierungsmöglichkeiten überprüft werden:

- Einsatz von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien
- Erschließung von Einsparpotentialen durch Einsatz effizienter Technologien (z.B. Kraft-Wärme-Kopplung)
- Erstellung eines vorhabenbezogenen Energiekonzeptes

Flächenverbrauch/-versiegelung und Baumaßnahmen:

Die Flächenversiegelung ist möglichst gering zu halten und Sanierungen sowie Neubaumaßnahmen sind nach einem energieeffizienten und klimaangepassten Standard zu gestalten. Diesbezüglich sollen die folgenden Möglichkeiten geprüft werden:

- Erhalt, Ausbau oder langfristige Sicherung von Wäldern, Grünflächen, Baumstrukturen und/oder von offenen Wasserflächen sowie alle Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität
- Vermeidung von überflüssiger Versiegelung (z.B. von Wegen, Einfahrten oder Stellplätzen), bspw. durch Rasengittersteine oder Schotterrasen
- Verwendung von bereits baulich oder verkehrlich vorgenutzten Flächen/Bestandsumnutzung (z.B. von Leerstand) anstelle von Neubaumaßnahmen
- Integration von Ökobilanzen/Energiekonzepten in den Planungsprozess
- Errichtung von Neubauten in kompakter Bauweise
- Verwendung nachhaltiger Baumaterialien und Dämmstoffe
- Begrünung von Gebäuden (Dach- und Fassade)
- Verwendung von Passivhaus-Komponenten oder Orientierung am Plus- oder Nullenergiestandard
- Installation von Anlagen erneuerbarer Energien zur Strom- und Wärmeversorgung oder effizienter Technologien (z.B. Kraft-Wärme-Kopplung)
- Präventionsmaßnahmen gegenüber Extremwetterereignissen, insbesondere bei „sensiblen“ Infrastrukturen und Gebäuden wie z.B. Schulen, Altenheime, Krankenhäuser (z.B. Förderung der Außenbeschattung durch Außenjalousien, Sonnensegel, Fensterläden, ...; Verwendung heller Baumaterialien und Anstriche; Integration eines baulichen Überflutungsschutzes, ...)
- Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung vorhandener und zur Ansiedlung neuer und heimischer Tierart(en) im Außenbereich oder direkt am Gebäude (z.B. durch Nistkästen oder Bienenstöcke)

Anregungen zum nachhaltigen Bauen geben der Kriterienkatalog der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) sowie der „Leitfaden nachhaltiges Bauen“ des Bundesinnenministeriums:

- ➔ <http://www.dgnb-system.de/de/gebäude/neubau/kriterien/>
- ➔ http://www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/Leitfaden_2019/BBSR_LFNB_D_190_125.pdf

Richtwerte und Empfehlungen für eine besonders energieeffiziente Bauweise sowie eine Übersicht über zertifizierte Bauteile finden sich auf der Homepage sowie in der Wissens- und Komponentendatenbank des Passivhaus Institutes Darmstadt:

- ➔ http://passiv.de/de/02_informationen/02_qualitätsanforderungen/02_qualitätsanforderungen.htm
- ➔ <http://passipedia.de/start>
- ➔ <http://database.passivehouse.com/de/components/>

Weitere Empfehlungen gibt der Planungsleitfaden der EnergieAgentur.NRW zum Thema Klimaschutzsiedlungen:

- ➔ <https://www.energieagentur.nrw/klimaschutz/klimaschutzsiedlungen/planungsleitfaden>

Veranstaltungen und Organisatorisches:

Optimierungsmöglichkeiten für die Durchführung von klimafreundlichen Veranstaltungen enthalten die folgenden Broschüren:

- „Klimaneutrale Veranstaltungen“ der EnergieAgentur.NRW (zu empfehlen ist insbesondere die Checkliste auf S. 12 f.)
- ➔ <http://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/energieagentur/klimaneutrale-veranstaltungen-ein-ratgeber/1737>
- „Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen“ des Umweltbundesamtes (zu empfehlen ist insbesondere die Checkliste auf S. 22 ff.)
- ➔ http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/publikationen/leitfaden_nachhaltige_organisation_von_veranstaltungen_2017_05_18_web.pdf

Verkehr und Mobilität:

Sofern mit dem Vorhaben eine Zunahme des motorisierten Individualverkehrs oder Flugverkehrs verbunden ist, sollen die folgenden Optimierungsmöglichkeiten überprüft werden:

- Durchführung der nicht vermeidbaren Fahrten mit Fortbewegungsmitteln des Umweltverbundes oder mit emissionsarmen Fahrzeugen (Erdgas, Hybrid, Elektro)
- Ergänzung des Vorhabens um jegliche Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes, z.B.: Bau oder Sanierung von Fuß- und Radwegen sowie Fahrradabstellanlagen, Beschleunigung des ÖPNV oder SPNV, Einrichtung von Carsharing- und/oder Mobilitätsstationen
- Ergänzung des Vorhabens um jegliche Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität
- Kompensation nicht vermeidbarer Emissionen, insbesondere von dienstlich bedingten Flugreisen

6. Beispiele

Allgemein

Drucksache	Kurzbeschreibung des Sachverhaltes	Prüfung der Klimarelevanz	Finale Angabe in der Vorlage
0077-1-/2020 (Beschluss)	„Der Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2020 beschließt die Neueinteilung der Kommunalwahlbezirke in den Stadtbezirken entsprechend der diesem Beschluss beigefügten Karte.“	Es liegen keine Indizien für eine positive oder negative Klimarelevanz vor.	- Ankreuzen des Feldes „keine Auswirkungen“ - keine weiteren Erläuterungen erforderlich
027/2020 (Mitteilung)	„Aufgrund der Schließung der Kindertageseinrichtungen, der Angebote des Tagespflege sowie der Offenen Ganztagschule wird die Zahlung der Elternbeiträge zunächst für den Monat April ausgesetzt.“	Es liegen keine Indizien für eine positive oder negative Klimarelevanz vor.	- Ankreuzen des Feldes „keine Auswirkungen“ - keine weiteren Erläuterungen erforderlich
1159/2019 (Bericht)	„1. Der Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität nimmt den Entwurf des Nahverkehrsplans 2020 grundsätzlich zur Kenntnis. 2. Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt den Entwurf des Nahverkehrsplans 2020 grundsätzlich zur Kenntnis.“	<u>Positive Indizien:</u> - Maßnahme zur Förderung des Umweltverbundes (Fuß-, Fahrradverkehr, ÖPNV oder SPNV)	- Ankreuzen des Feldes „positive Auswirkungen“ <u>mögliche textliche Erläuterung:</u> „Ziel des Nahverkehrsplans ist die Sicherung und Verbesserung des ÖPNV. Dies hat positive Auswirkungen auf den Klimaschutz.“
0157/2020 (Beschluss)	„Der Rat der Stadt Hagen nimmt den Verfahrensvorschlag zur Verankerung von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung in allen Beschluss-, Berichts- und Mitteilungs- sowie Ergänzungsvorlagen zur Kenntnis.“	<u>Positive Indizien:</u> - Ausbau von Informationsangeboten zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung	- Ankreuzen des Feldes „positive Auswirkungen“ <u>mögliche textliche Erläuterung:</u> „Durch die Einführung der Klimarelevanzprüfung werden die Themen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel durchgängig bei allen anstehenden Entscheidungen im Auge behalten. Zudem werden die Mitarbeitenden der Verwaltung sowie die Mandatsträgerinnen und –träger zunehmend für die Themen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sensibilisiert.“

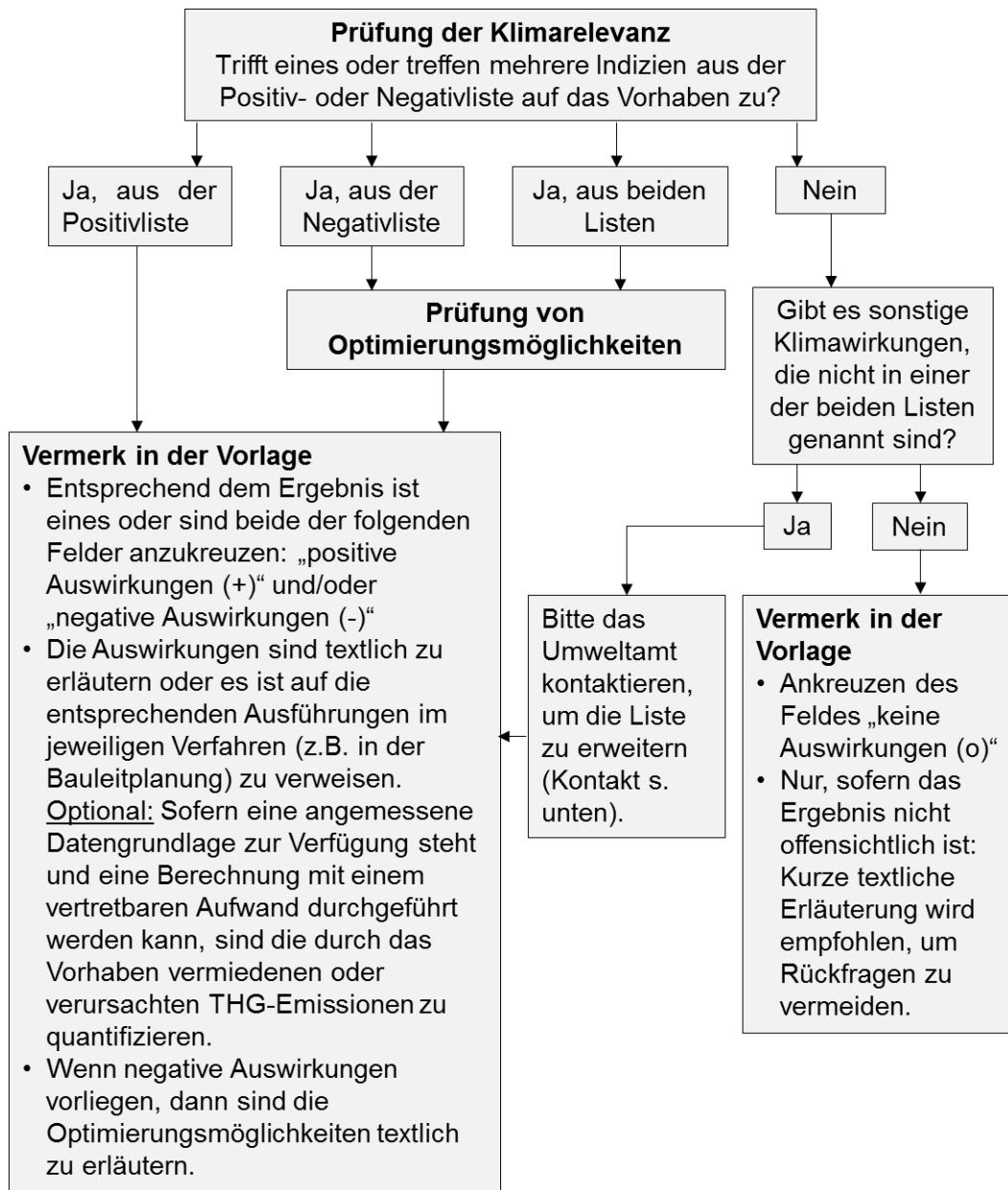
0712-2/2019 (Beschluss)	„Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9/16 (677) Wohnbebauung Haßley Süd. [...] Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9/16 (677) Wohnbebauung Haßley Süd wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Schaffung eines neuen Wohngebietes in der Ortslage Haßley geschaffen, um der Nachfrage nach Einfamilienhausbebauung nachzukommen.“	<p><u>Negative Indizien:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Planung oder Umsetzung von Baumaßnahmen- Flächenverbrauch/ Flächenversiegelung	<p>- Ankreuzen des Feldes „negative Auswirkungen“</p> <p>- <u>mögliche textliche Erläuterung:</u> „Aufgrund des Flächenverbrauchs durch die Errichtung neuer Baukörper und Verkehrswege ist zunächst von einer negativen Auswirkung auszugehen. Um das Vorhaben hinsichtlich des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu optimieren, wurden in dem aktuellen Bebauungsplan-entwurf jedoch weitere Klimaschutz und Klimaanpassungsfestsetzungen getroffen. Konkret geht es hierbei um Dachbegrünung, um Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Ausrichtung der Gebäude zur optimierten Nutzung von solarer Energie sowie Festsetzung von Solaranlagen zur Erzeugung, Nutzung und Speicherung von Strom/Wärme oder Nutzung anderer erneuerbarer Energien.“</p>
0718/2019 (Beschluss)	„1. Die Bezirksvertretung Mitte beschließt, dass die Fußwege im Fritz-Steinhoff-Park auf Emst beleuchtet werden. 2. Die Bezirksvertretung Mitte beschließt, dass die Wege des Freizeitparks Bohne in Wehringhausen beleuchtet werden.“	<p><u>Positive Indizien:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Förderung des Fußverkehrs <p><u>Negative Indizien:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbrauch von Strom	<p>- Ankreuzen der beiden Felder „positive Auswirkungen“ und „negative Auswirkungen“</p> <p>- <u>mögliche textliche Erläuterung:</u> „Durch das Vorhaben kommt es zu einem zusätzlichen Stromverbrauch und somit zu vermehrten Treibhausgas-emissionen. Gleichzeitig gibt es jedoch auch positive Effekte, da durch die Beleuchtung das Sicherheitsgefühl und die Sicherheit von Fußgängerinnen und Fußgängern erhöht wird. Das Vorhaben wird hinsichtlich des Klimaschutzes optimiert, indem eine energieeffiziente LED-Technik zum Einsatz kommt, die nur bedarfsgerecht eingeschaltet wird.“</p>

Räumliche Planung

Planungsschritt	Prüfung der Klimarelevanz	Finale Angabe in der Vorlage
Aufstellungsbeschlüsse	Da der ungefähre Inhalt der Planung hier bekannt ist, ist davon auszugehen, dass eine grobe Beurteilung der Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung möglich ist und das Ergebnis ist dementsprechend darzulegen.	<ul style="list-style-type: none"> - je nach Inhalt: Ankreuzen des Feldes „positive Auswirkungen“, und/oder „negative Auswirkungen“ oder „keine Auswirkungen“ - ggf. textliche Erläuterung bzw. Verweis auf die Feststellungen im jeweiligen Verfahren (z.B. Bauleitplan)
Beschlüsse zur Offenlage von Planungen	Ein Beschluss, durch den die Verwaltung lediglich dazu beauftragt wird, eine Planung öffentlich auszulegen, hat selbst keine Klimarelevanz. Die bis dorthin vorliegenden Erkenntnisse zur Planung sind allerdings zu bewerten.	<ul style="list-style-type: none"> - je nach Inhalt: Ankreuzen des Feldes „positive Auswirkungen“, und/oder „negative Auswirkungen“ oder „keine Auswirkungen“ - ggf. textliche Erläuterung bzw. Verweis auf die Feststellungen im jeweiligen Verfahren (z.B. Bauleitplan)
Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse	Da die konkreten Inhalte der Planung hier bekannt sind, ist eine Beurteilung der Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung möglich und das Ergebnis ist dementsprechend darzulegen.	<ul style="list-style-type: none"> - je nach Inhalt: Ankreuzen des Feldes „positive Auswirkungen“, und/oder „negative Auswirkungen“ oder „keine Auswirkungen“ - ggf. textliche Erläuterung bzw. Verweis auf die Feststellungen im jeweiligen Verfahren (z.B. Bauleitplan)
Vorlagen, die Maßnahmen vorbereiten (z.B. Neuaufstellung des Flächennutzungsplans oder informeller Planungskonzepte)	Eine direkte Klimarelevanz, d.h. die Verursachung oder Vermeidung von Emissionen, tritt zwar erst mit der verbindlichen Bauleitplanung oder bei der Umsetzung informeller Planungskonzepte ein; die Flächennutzungsplanung oder auch informelle Planungen können je nach Zielstellung und Inhalt jedoch bereits produktive oder kontraproduktive Voraussetzungen für eine klimaverträgliche Stadtentwicklung schaffen. Demnach ist auch in einer entsprechenden Vorlage zu erläutern, in welchem Umfang solche Ansätze in der vorbereitenden Bauleitplanung bzw. bei informellen Planungskonzepten mitgedacht wurden.	<ul style="list-style-type: none"> - Ankreuzen des Feldes „positive Auswirkungen“ und/oder „negative Auswirkungen“ oder „keine Auswirkungen“ - ggf. textliche Erläuterung bzw. Verweis auf die Feststellungen im jeweiligen Verfahren (z.B. Bauleitplan) - mögliche textliche Erläuterung: „In diesem Fall handelt es sich um eine indirekte Klimawirkung. Dies bedeutet, dass durch den Beschluss dieser Vorlage bereits eine (kontra)produktive Voraussetzung für eine klimaverträgliche Stadtentwicklung geschaffen wird. Ein Umsetzungzwang bzw. die Entstehung von Emissionen tritt jedoch erst mit der verbindlichen Bauleitplanung/der Umsetzung informeller Planungskonzepte ein.“

Zusammenfassung

Der folgende Entscheidungsbaum fasst die Vorgehensweise bei der Klimarelevanzprüfung zusammen und soll somit durch das Verfahren führen:



7. Rückfragen

Fragen zur Klimarelevanzprüfung können an das Umweltamt gestellt werden:

- ➔ Frau Nicole Schulte, Telefon: -3490 oder E-Mail: Nicole.Schulte@stadt-hagen.de
- ➔ Herr Hans Joachim Wittkowski, Telefon: -3763 oder E-Mail: Hans-Joachim.Wittkowski@stadt-hagen.de
- ➔ Herr Fred Weber, Telefon: -3501 oder E-Mail: Fred.Weber@stadt-hagen.de
- ➔ Herr Dr. Ralf-Rainer Braun, Telefon: -3523 oder E-Mail: Ralf-Rainer.Braun@stadt-hagen.de

Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen (PkB) in kommunalen Vertretungskörperschaften

Nachdem Städte wie Vancouver, Oakland, Los Angeles, London und Basel als Reaktion auf die Initiativen der Jugendbewegung „Fridays for Future“ den „Klimanotstand“ ausgerufen haben, folgte diesem Ausruf am 2. Mai 2019 Konstanz als erste deutsche Stadt. Inzwischen haben sich viele deutsche Kommunen angeschlossen und dazu entsprechende Beschlüsse gefasst.

Die Beschlusslage in den Kommunen ist unterschiedlich, sowohl in Bezug auf die Wortwahl (Klimanotstand, Klima in Not, Klimaschutzinitiative etc.) als auch auf die Inhalte der Beschlüsse. Auch die Ausgestaltung der in manchen Städten vorgesehenen Prüfung der Klimarelevanz bzw. -verträglichkeit, die damit verbundenen Zuständigkeiten und entsprechende personelle oder finanzielle Ressourcen sind sehr verschieden.

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat in Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag (DST) und dessen Fachgremien (Fachkommission Umwelt und Umweltausschuss) einen Vorschlag erarbeitet, wie eine Prüfung der Klimarelevanz bei der Erstellung von Beschlussvorlagen bzw. bei Anträgen in den kommunalen Vertretungskörperschaften gestaltet werden kann.

Ziel dieser Orientierungshilfe ist es, mit einer möglichst einfachen und wenig aufwändigen Vorgehensweise aufzuzeigen, wie die in den Beschlussvorlagen beantragten Maßnahmen auf ihre Klimarelevanz geprüft werden können. Dadurch soll auch den ehrenamtlichen Kommunalpolitikern/-innen eine gut nachvollziehbare und zugleich sachgerechte Entscheidungsgrundlage geboten werden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bewusst auf den Begriff „Klimaverträglichkeitsprüfung“ verzichtet wurde, da hier weder eine Verwechslung noch ein Vergleich mit dem relativ komplexen Verfahren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung entstehen soll.

Für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen in kommunalen Vertretungskörperschaften wird ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen, das in der ersten Stufe aus einer Vor-Einschätzung der Klimarelevanz und in der zweiten Stufe aus einer Prüfung der Klimarelevanz besteht.

Stufe 1	Vor-Einschätzung der Klimarelevanz		
Auswirkungen auf den Klimaschutz	+ positiv	o keine	- negativ

Bei positiven und bei negativen Auswirkungen folgt Stufe 2.

Hinweise:

- *Die Vor-Einschätzung muss in der Beschlussvorlage dokumentiert werden (Transparenz).*
- *In vielen Beschlussvorlagen sind bereits in der Struktur explizite Aussagen zu finanziellen oder personellen Auswirkungen enthalten (z. B. als gesonderte Rubrik am Anfang oder Ende einer Vorlage). Die Struktur könnte analog um klimarelevante Auswirkungen ergänzt werden.*
- *Keine Auswirkungen auf den Klimaschutz haben beispielsweise Beschlussvorlagen zur Vergabe von Straßennamen in einer Stadt oder die Berufung eines Mitglieds der Vertretungskörperschaft in ein Gremium.*
- *Es sollten explizit sowohl positive als auch negative Auswirkungen in der Vorlage dargestellt werden; eine alleinige Konzentration auf negative Auswirkungen wäre nicht zielführend.*

Stufe 2

Prüfung

A: Auswirkungen des Beschlusses bzw. der Maßnahme auf den Klimaschutz

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO ₂ -eq			
Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Geringfügige Erhöhung	Erhebliche Erhöhung

Wenn Zahlen/Daten verfügbar sind, werden folgende Orientierungswerte vorgeschlagen (diese können je nach Entscheidung oder ggf. auch nach Größe der Kommune angepasst werden):

geringfügig: < 100 t CO₂-eq pro Jahr

erheblich: > 100 t CO₂-eq pro Jahr

Zur Veranschaulichung: Die Zahlen basieren auf der Annahme, dass eine Person in Deutschland etwa 10 Tonnen THG-Emissionen pro Jahr ausstößt. Zur Bewertung der Auswirkungen auf den Klimaschutz wird der durchschnittliche THG-Ausstoß von 5 Haushalten à 2 Personen herangezogen, d.h. 100 t CO₂-eq pro Jahr. Anhand dieses Richtwertes sollen die Auswirkungen des Beschlusses bzw. der Maßnahme festgestellt werden.

Hinweis:

Einige Kommunen plädieren dafür, zusätzlich zur Mengenangabe auch die Dauer des THG-Ausstoßes als Parameter zu betrachten. Dies sollte allerdings in den Kommunen entsprechend der vorhandenen Datenlage entschieden werden.

Falls keine Zahlen/Daten verfügbar sein sollten, ist eine Begründung für die Klimarelevanz erforderlich.

B: Prüfung von Optimierungspotenzialen

Es wird als sinnvoll erachtet, dass nach Stufe 1 (positive oder negative Auswirkungen) statt einer möglichen Ablehnung des Beschlusses auch Optimierungsmöglichkeiten durch Förderung des Klimaschutzes aufgezeigt werden. Dazu ist rechtzeitig im Prüfverfahren eine Sensibilisierung und frühzeitige Einbindung der betroffenen Fachressorts notwendig.

Falls durch die Maßnahmen keine Optimierung erzielt werden kann, sollten Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen angeboten werden.

C: Verortung des Prüfvorgangs

In der Kommune muss geklärt werden, wer für die Einschätzung und Prüfung zuständig sein soll, ob und in welchem Umfang Unterstützungsleistungen erfolgen sollen und wie die Beteiligung geregelt wird (z.B. Mitzeichnungspflicht des für den Klimaschutz zuständigen Fachressorts).

In der Mehrzahl der bereits durchgeführten Prüfungen wurden bisher die jeweils für den Klimaschutz zuständigen Fachämter mit dieser Aufgabe betraut. In den für den Klimaschutz zuständigen Fachressorts ist zwar das dezidierte Fachwissen im Klimaschutz vorhanden, in vielen Fällen ist aber eine aufwändige Einarbeitung in den jeweiligen Prüfgegenstand, also das zu beschließende Vorhaben, erforderlich. Dafür fehlen in den für Klimaschutz zuständigen Fachämtern entsprechende Ressourcen.

Es wird daher dafür plädiert, dass bei der Erstellung der Beschlussvorlagen das jeweilige Fachressort, bei dem die Sachkenntnis über die zu beschließende Maßnahme vorhanden ist, eine Einschätzung und dann Prüfung der Klimarelevanz vornimmt. Bei Bedarf kann das für den Klimaschutz zuständige Fachamt mit seiner Expertise zur Einschätzung und Prüfung der Klimarelevanz einbezogen werden; dies gilt auch für die Identifizierung und Darstellung von Optimierungspotenzialen und Vorschlägen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen. Denkbar wären hierbei beispielsweise auch Informationsveranstaltungen oder Schulungen in den Fachressorts.

Neben der effizienteren Vorgehensweise liegt ein weiterer Vorteil dieser Zuordnung der Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen darin, dass die Fachressorts für die Klimaauswirkungen ihrer Vorhaben und Maßnahmen zunehmend sensibilisiert und die Beschlüsse zur Steigerung des Klimaschutzes von der gesamten Verwaltung umgesetzt werden müssen.